

Information zur Zulassung

MA Elektronik und Informationstechnik (Johannes Kepler Universität Linz) Studienkennzahl K 066 489

Einleitung

Gemäß § 64 Abs 3 UG setzt die Zulassung zu einem Masterstudium den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

Definition „fachlich in Frage kommend“

Jedenfalls als fachlich in Frage kommende Studien gelten die an der Johannes Kepler Universität Linz absolvierten Bachelorstudien Elektronik und Informationstechnik, Technische Physik, Informatik und Mechatronik. Auch bei Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder Fachhochschul-Bachelorstudiengangs ist die Zulassung zu diesem Masterstudium möglich. Fachlich in Frage kommende Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengänge zeichnen sich durch einen Mindestumfang von insgesamt 115 ECTS Credits in folgenden Bereichen aus:, wobei die für das Masterstudium relevanten Inhalte der einzelnen Bereiche abgedeckt sein müssen¹

¹ Darüber hinaus sind etwaige im Curriculum definierte qualitative Zulassungsvoraussetzungen zu beachten.

Bereich	ECTS Credits
Grundlagen der Elektrotechnik	15
Schaltungstechnik	10
Messtechnik und Automatisierungstechnik	10
Signale und Systeme	10
Informatik (Software, Algorithmen, Datenstrukturen, Technische Informatik)	30
Mathematik	20
Physik	10
Vertiefung	10

Bitte beachten Sie den „Durchlässigkeits-Guide“ des Vereins „Informatik Austria“, der zeigt, welche universitären Masterstudien an welche universitären Bachelorstudien angeschlossen werden können:
<http://www.informatikaustria.at/durchlaessigkeit/>

Bitte beachten Sie, dass bei fremdsprachigen Masterstudien das Rektorat gemäß § 63a Abs 8 UG berechtigt ist, den Zugang zum Studium durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch ein Auswahlverfahren nach der Zulassung zu regeln.

Für Fragen zur Zulassung steht Prof. Andreas Springer (andreas.springer@jku.at) als Ansprechperson zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsblatt keine rechtlichen Ansprüche auf Zulassung begründet.